

Sonach muss wenigstens der Text, zu dem wir auf Grund aller Handschriften gelangen können, den Euricianus benutzt haben. Aber weiter: es zeigt sich, dass die Gruppe B, und besonders Klasse II (= 5. 6) an mehreren Stellen die sicheren Spuren der bei der Redaktion verwendeten Vorlage weit besser als A bewahrt hat und dass ihre reichere Ueberlieferung zum Theil auf den Codex Eurici zurückgeht. Wenn es gelingt, diese These zu erweisen, welchem Zwecke die folgenden Untersuchungen dienen sollen, dann haben wir Gruppe B als eine dem Grundtexte des Gesetzes näher als A stehende Ueberlieferungsform zu betrachten, die knappere Fassung in A ist (ähnlich wie in III) durch Kürzungen oder durch Auszüge aus einem, vornehmlich durch II dargestellten, älteren und reicheren Text zu erklären.

Damit wäre dann die bisher unangefochtene Herrschaft der ersten Klasse als beseitigt zu betrachten. Die Pardessus-Waitzsche Ansicht hätte der durch Pertz vertretenen zu weichen.

Ueber die Art und den Grad des westgothischen Einflusses lässt sich zugleich folgendes sagen.

Es bestätigt sich die oben geäußerte Vermuthung, dass der aus den Handschriften zu erschiessende Grundtext der Lex Salica einen stark compilerischen, aus Eigenem und Fremdem gemischten Charakter trug. Dass jener nicht aus einem Gusse war, sondern bereits die Spuren von Einschiebungen und Abänderungen trug, ist schon von Brunner erkannt worden¹. Nun giebt es viele euricianische Stücke in dem salischen Volksrecht, die nicht in den Zusammenhang, nicht in die Titelrubrik, in die sie gestellt sind, hineinpassen, die daher, zumal sie fremden Ursprungs sind, leicht als blosse spätere Nachträge aufgefasst werden könnten. Aber wir haben auch andere, gleichfalls westgothisch beeinflusste Paragraphen, für die jene Kriterien durchaus nicht zutreffen, die sich trefflich und organisch in den Rahmen des Gesetzes fügen. Im Zusammenhang mit ihnen aber sind jene anderen, einschubartigen Stellen verfasst. Das ergiebt sich aus folgendem Beispiel². Wie man weiss, handelt die Lex Salica in Titel 2—5 vom Diebstahl der Schweine, Rinder, Schafe und Ziegen, dann folgen Hunde (6), Falken u. a. Geflügel (7), Bienen (8). Bei 6, 7

1) Vgl. Rechtsgesch. I, 295 f. 2) Eine eingehende Behandlung dieses Falles folgt im Theil II der 'Untersuchungen zur Lex Salica'.